

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zum Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 7.48 - Süd-

Für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse.

1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans

Die Stadt Duisburg beabsichtigt für den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 – Süd – die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“ auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll letzterer hinsichtlich seiner Darstellungen entsprechend der oben genannten Planungen und den daraus resultierenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1253 geändert werden. Das Änderungsverfahren wird als Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1253 –Huckingen– „Golfplatz“ durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende Golfanlage mit 18 Spielbahnen auf 27 Spielbahnen zu erweitern, so dass künftig 3 Schleifen mit jeweils 9 Spielbahnen entstehen. Die bestehende und zukünftige öffentliche Ausrichtung des Golfplatzes stellt einen „weichen“ Standortfaktor dar und wirkt sich positiv auf das Freizeitangebot der Stadt aus. Die Planung dient damit der Sicherung und Erweiterung eines vielschichtigen und bedarfsgerechten Sport- und Freizeitangebotes. Die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes ist am Standort zielführend, da sie weniger Fläche in Anspruch nimmt als beispielsweise die Anlage eines neuen Golfplatzes an anderer Stelle. Im Zuge des Ausbaus und der Nutzung der hinzutretenden Spielflächen kann auf bereits vorhandene Infrastruktur wie zum Beispiel das Clubhaus mit Restaurant sowie bestehende Parkplatzflächen zurückgegriffen werden, so dass hierfür keine ergänzende Flächeninanspruchnahme und -versiegelung erforderlich ist. Die für die Erweiterung des Golfplatzes erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes (FNP) können wie folgt beschrieben werden:

- Im Norden des Plangebietes, direkt westlich der Zufahrt zur Golfanlage, soll auf Grund des hier geplanten Kurzplatzes die „Kompensationsflächendarstellung“ entfallen und stattdessen in „Grünfläche - Golfplatz-“ geändert werden.
- In der gegenwärtig dargestellten Waldfläche nördlich des Remberger Sees sind zwei neue Spielbahnen vorgesehen. Demgemäß soll die Darstellung im FNP geändert werden.
- In der gegenwärtig dargestellten Waldfläche östlich des Remberger Sees, zwischen Altem Angerbach und A 59, ist ebenfalls eine weitere Spielbahn geplant. Die Darstellung im FNP soll entsprechend geändert werden.
- Die Teilflächen östlich des Alten Angerbaches und südlich von Haus Remberg sind gegenwärtig als „Fläche für Kompensationsmaßnahmen“ dargestellt. Diese Darstellung soll entfallen und entsprechend den neuen Planungen in „Grünfläche – Golfplatz -“ geändert werden.
- Die Darstellung aller Waldflächen im Geltungsbereich als Kompensationsmaßnahmen soll entfallen, da diese Flächen mittlerweile vollständig als Wald entwickelt sind.

Plangebiet

Das Gebiet liegt zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 120 ha. Der Planbereich der vorliegenden FNP-Änderung Nr. 7.48 – Süd – entspricht somit dem Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1253 –Huckingen – „Golfplatz“.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

In einer Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ebenso werden die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Wald auf Grundlage einer naturschutzfachlichen und einer forstrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt und bewertet. Den mit der verbindlichen Bauleitplanung einhergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in Wald werden durch planinterne und planexterne Maßnahmen ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ebenso erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II. Es wurde ermittelt, ob durch die Umsetzung der Planung Zugriffsverbote im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. In einem separaten Gutachten wurden die mit dem Betrieb des Golfplatzes einhergehenden Schallauswirkungen auf die Umgebung untersucht. Im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen einer ggf. möglichen Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Golfplatzanlagen betrachtet und bewertet.

2.1 Gutachten

Folgende Gutachten wurden ausgewertet:

- Artenschutzprüfung Stufe II: Planung und Landschaft, Stadt Duisburg - Bebauungsplan Nr. 1253 - Huckingen- „Golfplatz“ – Artenschutzprüfung Stufe II, 04.04.2022
- Schalltechnische Untersuchung: TAC – Technische Akustik, Grevenbroich (2023): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1253 – Huckingen – der Stadt Duisburg, 10.03.2023,
- Grundwasser: Dr. Tillmanns Partner GmbH, Bergheim 2023, Auswirkungen und Reichweite der Absenkung des Beregnungsbrunnens der Golf & More Huckingen GmbH & Co KG, 29.03.2023

2.2 Schutzgüter

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme der Biotoptypen führt zu einem Verlust/Funktionsverlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Die Beeinträchtigungen sind zumeist von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Alle weiteren Beeinträchtigungen sowie die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind nicht erheblich. Die Inanspruchnahmen werden durch die Kompensationsmaßnahmen umfänglich ausgeglichen, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung.

Schutzgut Boden und Fläche

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Die Betroffenheit bezieht sich auf den partiellen Abtrag von Oberboden im Bereich der Natur- und Sandbunker sowie der Abschlüge und Grüns. Der anfallende Oberboden wird genutzt, um diese kleinflächig zu modellieren, so dass sie in die seitwärts angrenzenden Flächen entwässern. Weiterhin wird eine Leitung (Haupt- & Verteilerleitung) zur Beregnung der intensiv bespielten Flächen verlegt. Schließlich sind Umwandlungen von Vegetationsbeständen notwendig, um die Spielflächen zu entwickeln. Alle weiteren Beeinträchtigungen sowie die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind nicht erheblich. Die Inanspruchnahmen werden durch die Kompensationsmaßnahmen umfänglich ausgeglichen, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung.

Schutzgut Wasser

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind von allenfalls geringer Erheblichkeit. Eine zusätzliche Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung hat unter Berücksichtigung der aktuellen und geprüften Rahmenbedingungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist nur zur Zeit der Entnahme und nur bis 50 m um den Brunnen zu erwarten. Auswirkungen auf den Angerbach sind auszuschließen, eine Einleitung von

Niederschlagswasser/Drainagewasser ist nicht vorgesehen und im Nahbereich zum Bach sind keine baulichen Maßnahmen geplant. Eine Düngung des Golfplatzes erfolgt nur gezielt im Bereich der Grüns und Abschläge über Langzeitdünger. Der Einsatz von Spritzmitteln ist stark reglementiert, sodass das Unkraut überwiegend durch mechanische Pflege bekämpft wird. Die Vorgaben zum Wasserschutzgebiet werden berücksichtigt. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung.

Schutzgut Luft/Klima

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind von allenfalls geringer Erheblichkeit. Die Auswirkungen auf die Lufthygienische Ausgleichsfunktion durch die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen wird durch die Neupflanzung auf größeren Flächen mittelfristig ausgeglichen und sogar verbessert. Durch die Freihaltung der Landschaft als Golfplatz ist weiterhin eine Frischluftzufuhr für das Gebiet und dessen Umgebung gewährleistet. Auswirkungen auf die klimatische Funktion sind nicht zu erwarten. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung.

Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Ortsbild sind von allenfalls geringer Erheblichkeit. Bau- und Anlagebedingt ist eine Überformung/Umwandlung von Landwirtschafts- und Gehölzflächen notwendig. Dies führt partiell zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung.

Schutzgut Mensch

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit sind von allenfalls geringer Erheblichkeit. Die Erholungsfunktion im Umfeld des Plangebietes wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die öffentlichen Wege werden planungsrechtlich gesichert. Temporär während der Bauphase sind allerdings Beeinträchtigungen möglich. Golf gilt als ruhige Sportart, erhebliche schalltechnische Beeinträchtigungen der umliegenden Bebauung sowie der Erholungsräume sind nicht zu erwarten. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung.

Schutzgut Kulturgüter und andere Sachgüter

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen inkl. der vorgenommenen Planänderungen sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und sonstige Schutzgüter von allenfalls geringer Erheblichkeit. Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen somit von geringer Wirkung. Für den Fall, dass die Abtragstiefen im Bereich der Bodendenkmalfächen 1 und 2 nicht eingehalten werden können, muss eine Sachverhaltsermittlung gemäß den Angaben des LVR vor Baubeginn durchgeführt werden.

Fazit

Die geplante Golfplatzerweiterung wird Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern, die insgesamt eine geringe bis mittlere Umweltauswirkung haben können. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die beschriebenen Eingriffe zu kompensieren, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Zusammenfassend kann somit die Planung als ausgeglichen bezeichnet werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand gemäß § 3 (1) BauGB als Unterrichtung der Bürger*innen gemäß § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) statt. Sie wurde am 14.11.2019 im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd durchgeführt. Die Bürger*innen wurden anhand städtebaulicher Entwürfe über Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.10.2022 bis 02.12.2022. Die

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen sind in der Planung und Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- berücksichtigt.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Änderung Nr. 7.48 im Vorfeld der Erhebung und Prüfung der Umweltbelange mit Schreiben vom 18.07.2019 bis 10.08.2019 im Sinne von § 4 (1) BauGB i. V. m. § 2 (4) BauGB mit dem Ziel, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Erhebung der Umweltbelange zu bestimmen, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Grundlage dieser Beteiligung bildeten ebenfalls städtebauliche Entwürfe.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.02.2022 bis 22.03.2022 auf der Basis von Vorentwurfsplanungen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.10.2022 bis 02.12.2022.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft und entsprechend der Entscheidung des Rates der Stadt im Verfahren behandelt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht, da aufgrund der bestehenden Golfanlage eine Erweiterung nur am Standort in Frage kommt und somit eine Alternativenprüfung nicht zielführend ist. Weitere Erweiterungsschritte sind nicht geplant und aufgrund der räumlichen Gegebenheit auch nicht möglich.

Duisburg, den **14.07.2023**



Maren Wichardt
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Stadtplanerin AKNW